

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 82/10 B

L 8 R 208/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 R 163/06 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.1.2010 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung der von ihr und ihrem Arbeitgeber in der gesetzlichen Rentenversicherung bisher entrichteten Pflichtbeiträge verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgenden "Rechtsfragen" grundsätzliche Bedeutung bei:
 - "1. Erfolgt Beiträgen zu Unrecht im Sinne § 26 Abs. 2 SGB IV, wenn der Gesetzgeber das System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht grundgesetzkonform ausgestaltet hat?
 2. Ist § 210 SGB IV insofern verfassungswidrig und nichtig, als er die Beitragserstattung von der Versicherungspflicht und dem Recht zur freiwilligen Versicherung abhängig macht?"
- 6 Sie hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen ausreichend darzutun.



- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte aaO § 160a RdNr 41 mwN*).
- 8 Die Klägerin führt in der Beschwerdebegründung selbst verschiedene Urteile des BVerfG zu dem von ihr angesprochenen Fragenbereich auf und räumt darüber hinaus ausdrücklich ein, dass es hierzu (höchststrichterliche) Rechtsprechung gebe. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl BSG SozR 3-4100 § 11 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diese Umstände müssen substantiiert dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Die Klägerin behauptet lediglich pauschal, die bisherige Rechtsprechung berücksichtige nicht den gesellschaftlichen Wandel, die demografische Entwicklung, den erhöhten Finanzierungsbedarf der gesetzlichen Rentenversicherung, den Wechsel der Finanzierungsform (ständig erhöhter Bundeszuschuss) und die Benachteiligung unterschiedlicher Erwerbsbiografien. Welche Erwägungen die zitierten Urteile zu welchen konkreten Problemen angestellt haben, zeigt die Beschwerdebegründung dagegen nicht auf. Insbesondere bleibt das Urteil des BSG vom 11.10.2001 - B 12 KR 19/00 R - unerwähnt. Nach der Begründung des angefochtenen Urteils hat sich das BSG aber in der genannten Entscheidung mit verfassungsrechtlichen Einwänden befasst, die mit den erhobenen Einwendungen der Klägerin nahezu identisch sind, und diese mit ausführlicher und zutreffender Begründung verworfen.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)